

Beitragsordnung

Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

und Regelung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Mitgliederverbandes

Beschluss der 5. Außerordentlichen Stadtdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e. V. am 25. Juni 2011 in Leipzig

Teil I

Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen in der Volkssolidarität

Die Grundsätze dieser Ordnung ergeben sich aus der Satzung der Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

- § 5 Begründung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 13 Finanzen der Volkssolidarität
- 1.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge unter Zugrundelegung des festgesetzten Mindestbeitrages zu entrichten.
- 1.2. Die Beitragsentrichtung ist in Form
 - der Kassierung,
 - des Bankeinzuges oder
 - mittels Überweisung möglich.

Weiterhin gilt der Beschluss über das Beitragseinzugsverfahren der 5. Ordentlichen Stadtdelegiertenversammlung vom 30.09.2006, nach dem bei Neuaufnahmen das Beitragseinzugsverfahren anzuwenden ist.

Die Umsetzung der bargeldlosen Beitragszahlung als Hauptform der Beitragsentrichtung für alle Mitglieder des Verbandes bis zum 31.12.2012 wird empfohlen.

1.3. Juristische Personen und Fördermitglieder des Stadtverbandes zahlen ihren Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung beim Stadtverband.



1.4. Die Beiträge dürfen ausschließlich für die Finanzierung von satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Teil II

Höhe der Beiträge

- 2.1. Höhe der Beiträge natürlicher Mitglieder
- 2.1.1. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages, bei Einhaltung des festgesetzten Mindestbeitrages, selbst festlegen.
- 2.1.2. Der Mindestbeitrag beträgt für:

Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 € jährlich (1,00 € monatlich)
alle anderen natürlichen Mitglieder	24,00 € jährlich (2,00 € monatlich)
Neumitglieder rückwirkend zum 01.01.2011	36,00 € jährlich (3,00 € monatlich)

- 2.1.3. Es wird auf eine freiwillige Beitragserhöhung aller natürlichen Mitglieder auf einen Mindestbeitrag von 36,00 € jährlich (3,00 € monatlich) orientiert mit dem Ziel, bis zum 31.12.2013 einen Beitragsdurchschnitt von mindestens 3,00 Euro pro Mitglied und Monat in allen Ortsgruppen zu erreichen.
- 2.1.4. Die Vorstände der Mitgliedergruppe können in sozialen Härtefällen (Inhaber Leipzig Pass, Hartz IV-Empfänger, ...) über eine Minderung des Mitgliedsbeitrages entscheiden. Die Mindestbeitragshöhe wird in diesem Fall auf 12,00 € jährlich bzw. 1,00 € monatlich festgelegt.
- 2.2. Höhe der Beiträge von juristischen (korporativen) Mitgliedern (Personen) und natürlichen Fördermitgliedern
- 2.2.1. Juristische Personen und Fördermitglieder vereinbaren mit dem Stadtverband einen Beitrag, der deutlich über dem jährlichen Mindestbeitrag eines natürlichen Mitgliedes liegt.



2.2.2. Die Höhe des Mindestbeitrages beträgt für:

juristische (korporative) Mitglieder (Personen) 300,00 € jährlich

fördernde Mitglieder als natürliche Person 75,00 € jährlich

Teil III

Festlegungen der Beitragsordnung Bundesverband und Rückwirkungen auf die Beitragsordnung des Stadtverbandes

- 3.1. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sind Verbandseigentum.
- 3.2. Gemäß Beitragsordnung der Volkssolidarität Bundesverband e. V. (Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 06. November 2010 in Potsdam) und der entsprechenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. (§ 7 (8) Satzung Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. vom 27.11.2010) berücksichtigt die Verteilung der Beiträge von natürlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern als natürliche Person alle Verbandsgliederungen (Bundesverband, Landesverband, Stadtverband). Die Beiträge von juristischen Personen verbleiben zur Verwendung beim Stadtverband.
- 3.3. Aus dem Aufkommen aus den Mitgliedsbeiträgen erhält der Bundesverband ab dem 1. Januar 2011 gemäß Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung am 06. November 2010 in Potsdam 5,5 %.
- 3.4. Über die Finanzierung des Landesverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung des Landesverbandes Sachsen.
- 3.5. Das Aufkommen aus Beiträgen juristischer Personen und des im Stadtverband verfügbaren Anteils aus Beiträgen von Fördermitgliedern als natürliche Person verbleibt zu 100 % beim Stadtverband.
- 3.6. Berechnungsgrundlage für den Anteil aus den Mitgliedsbeiträgen für Bundesverband und Landesverband für das kommende Jahr ist der im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesene Betrag des Stadtverbandes. Dieser ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem Landesverband schriftlich zu erklären.



3.7. Der Anteil des Bundesverbandes und des Landesverbandes aus dem Aufkommen aus den Mitgliedsbeiträgen ist anteilig mit jeweils mindestens einem Viertel

bis zum 31. März bis zum 30. Juni bis zum 30. September bis zum 31. Dezember

an den Landesverband zu entrichten.

Den Anteil des Bundesverbandes am Aufkommen aus den Mitgliedsbeiträgen entrichtet der Stadtverband über den Landesverband an den Bundesverband.

Teil IV

Verteilung der im Stadtverband verfügbaren Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen

- 4.1. Die im Stadtverband verfügbaren Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Finanzierung satzungsgemäßer Aufgaben des Bereichs Verbandsarbeit. Die Ortsgruppen werden an diesen Einnahmen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen sozial-kulturellen und Betreuungsaufgaben beteiligt.
- 4.2. Von den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen von natürlichen Mitgliedern erhalten die Ortsgruppen entsprechend ihres Beitragsaufkommens jeweils 50 % Rücklaufgelder zur Finanzierung sozialer und sozial-kultureller Aufgaben.

Teil V

Regelungen zu weiteren Einnahmen des Mitgliederverbandes

- 5.1. Von den Einnahmen der Mitgliedergruppen aus Listensammlungen erhalten diese 50 % zur Finanzierung satzungsgemäßer Aufgaben bei der sozialen und kulturellen Betreuung der Mitglieder.
- 5.2. Spenden bis **50,00 Euro** verbleiben zu 100% in den Mitgliedergruppen. Spenden **über 50,00 Euro** verbleiben zu 50% in den Mitgliedergruppen. Spendeneinnahmen sind entsprechend der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.
- 5.3. Ertragsanteile des Stadtverbandes aus Lotterien werden hälftig zwischen OG und Stadtverband aufgeteilt.



- 5.4. Die Regelungen des Reisebeschlusses des Stadtverbandes der Volkssolidarität Leipzig e.V. bleiben unberührt.
- 5.5. Einnahmen des Mitgliederverbandes, die im Bereich Verbandsarbeit verbleiben, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Mitgliederverband verwendet werden.

Teil VI

Schlussbestimmungen

Diese geänderte Beitragsordnung tritt am 25. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die auf der 3. Außerordentlichen Stadtdelegiertenversammlung am 9. September 2000 beschlossene Beitragsordnung außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 25. Juni 2011